
Nationaler Vertrag betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Artikel 56 Absatz 3^{bis} KVG

vom 01.01.2021, Vertragsnummer: 01.500.1995S

zwischen

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstrasse 18, CH-3000 Bern 15
nachfolgend "**Verband**" genannt

und

den im **Anhang 1** aufgeführten **Versicherern**,

vertreten durch

die **Einkaufsgemeinschaft HSK AG**, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf,

die **CSS Kranken-Versicherung AG**, Tribtschenstrasse 21, 6002 Luzern

und die **tarifsuisse ag**, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn

nachfolgend "**Einkaufsgemeinschaften/Versicherer**" genannt

– alle zusammen "**Vertragsparteien**" genannt –

Gültig ab **1. Januar 2022**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Art. 1 Vertragsparteien.....	3
Art. 2 Vertragsanschluss von Leistungserbringern und Leistungserbringer-Organisationen.....	3
Art. 3 Kündigung des Anschlussvertrags durch Leistungserbringer und Leistungserbringer-Organisationen	4
Art. 4 Definitionen und Geltungsbereich.....	4
Art. 5 Art und Umfang der Weitergabe der Vergünstigungen	5
Art. 5.1 Pflichten des Leistungserbringer und/oder der Leistungserbringer-Organisationen	5
Art. 5.2 Pflichten des Versicherers.....	6
Art. 6 Verwendungszweck der nicht weitergegebenen Vergünstigung und Modalitäten des Nachweises.....	6
Art. 6.1 Verwendungszweck.....	6
Art. 6.2 Pflichten der angeschlossenen Leistungserbringer bzw. Leistungserbringer-Organisationen...	7
Art. 6.3 Pflichten der Versicherer	7
Art. 7 Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung.....	7
Art. 8 Offenlegungspflicht gegenüber Behörden	8
Art. 9 Datenschutz	9
Art. 10 Geheimhaltung und Vertraulichkeit.....	9
Art. 11 Anhänge zum Vertrag	9
Art. 12 Vertragsanpassungen	10
Art. 13 Salvatorische Klausel	10
Art. 14 Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz	10
Art. 15 Schlussbestimmungen.....	10
Anhang 1 - Versicherer.....	15
Anhang 2 - Anschlussverträge	18
Anhang 3 - Alle angeschlossenen und beigetretenen Leistungserbringer.....	19
Anhang 4 - Mustervorlage für Anschlussverträge.....	20
Anhang 5 - Massnahmen und Ziele zur Verbesserung der Behandlungsqualität.....	25
Anhang 6 - Kontaktdaten Versicherer.....	27

Präambel

Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien gestützt auf Art. 56 Abs. 3^{bis} i.V.m. Art. 56 Abs. 3 Bst. b des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und Art. 76a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) mit Geltung für die gesamte Schweiz vereinbart. Die erwähnten Bestimmungen des KVG sehen vor, dass Vergünstigungen gemäss Art. 56 Abs. 3 Bst. b KVG auf vertraglicher Basis nicht mehr vollumfänglich, sondern „mehrheitlich“ von den Leistungserbringern und/oder Leistungserbringerorganisationen an die Schuldner der Vergütung weitergegeben und nicht weitergegebene Vergünstigungen zur nachweislichen „Verbesserung der Qualität der Behandlung“ der Patienten eingesetzt werden müssen. Es gelten im Übrigen die Bestimmung der Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH).

Der Regelfall nach Art. 56 Abs. 3 und 3bis KVG sieht die Weitergabe der Vergünstigung im Einzelfall an den Schuldner der Vergütung im Rahmen der Rechnungsstellung (Art. 76a KVV) vor. Die genaue Ausgestaltung geht zurzeit weder aus der Verordnung noch den Erläuterungen hervor, beziehungsweise ist in der aktuellen Lehre umstritten. Der vorliegende Vertrag trägt diesem Umstand Rechnung. Die Parteien anerkennen daher die Notwendigkeit, bestehende Prozesse und Systeme zu prüfen und wenn angezeigt anzupassen, damit weiterzugebende Vergünstigungen in Zukunft über die Leistungsabrechnung ausgewiesen und zugunsten des Schuldners in Abzug gebracht werden können. Nachfolgend vereinbaren die Vertragsparteien die nicht vollumfängliche Weitergabe von Vergünstigungen zugunsten von Massnahmen zur Verbesserung der Behandlungsqualität.

Art. 1 Vertragsparteien

Die Parteien des vorliegenden nationalen Vertrages („Vertrag“) sind die eingangs aufgeführten Vertragsparteien.

Art. 2 Vertragsanschluss von Leistungserbringern und Leistungserbringer-Organisationen

- 1 Diesem Vertrag können sich Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. A KVG (Ärztinnen und Ärzte) und Art. 35 Abs. 2 Bst. N KVG (Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen) sowie Leistungserbringer-Organisationen anschliessen (sog. Anschlussvertrag). Unter Leistungserbringer-Organisationen werden Verbände und Gesellschaften von Leistungserbringern verstanden, namentlich Ärztenetze oder Fachgesellschaften.
- 2 Die dem Vertrag sich anschliessenden Leistungserbringer oder Leistungserbringer-Organisationen erklären den Vertragsanschluss schriftlich unter Verwendung des Mustervertrages gemäss Anhang 4. Es gilt das Eingangsprinzip. Wird der Mustervertrag abgeändert, informiert der Verband die Einkaufsgemeinschaften schriftlich. Die Einkaufsgemeinschaften können innert 30 Tagen seit Eingang des Informationsschreibens ihr Veto gegen den Anschlussvertrag beim Verband einreichen. Diesfalls kommt der Anschlussvertrag nicht zustande.
- 3 Die Leistungserbringer-Organisationen ihrerseits sind für die Durchführung der Beitritte ihrer Mitglieder als Leistungserbringer (Beitrittsmanagement) verantwortlich. Sie stellen dem Verband mindestens halbjährlich eine aktualisierte Liste der beigetretenen Leistungserbringer inklusive ZSR-Nationaler Vertrag betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Absatz 3bis KVG

Nr., Beitritts- und Rücktrittsdatum gemäss Vorlage in Anhang 3 zur Verfügung. Der Verband informiert im Anschluss die Einkaufsgemeinschaften.

- 4 Anschlussverträge zu diesem Vertrag werden in Anhang 2 aufgeführt. Der Verband informiert die Einkaufsgemeinschaften innert 30 Tagen nach Abschluss über abgeschlossene Anschlussverträge.
- 5 Alle direkt über einen eigenen Anschlussvertrag angeschlossenen oder dem Anschlussvertrag einer Organisation beigetretenen Leistungserbringer werden in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 3 Kündigung des Anschlussvertrags durch Leistungserbringer und Leistungserbringer-Organisationen

- 1 Angeschlossene Leistungserbringer oder Leistungserbringer-Organisationen können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31.12., erstmals per 31.12.2022, den für sie geltenden Anschlussvertrag kündigen. Mit gleicher Fristenregelung können Mitglieder bzw. Leistungserbringer von Leistungserbringer-Organisationen ihren Rücktritt vom betreffenden Anschlussvertrag erklären.
- 2 Die Kündigung des Anschlussvertrags durch den Leistungserbringer oder die Leistungserbringer-Organisation ist an den Verband zu richten. Sie erfolgt schriftlich und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden (oder durch quitierte Übergabe erfolgen). Der Vertrag bleibt für die übrigen Vertragsparteien bzw. angeschlossenen und beigetretenen, Leistungserbringer und Leistungserbringer-Organisationen vollumfänglich anwendbar.
- 3 Leistungserbringer, welche über eine Leistungserbringer-Organisation angeschlossen sind, erklären ihren Rücktritt vom für sie geltenden Anschlussvertrag gegenüber ihrer Leistungserbringer-Organisation. Diese stellen dem Verband mindestens halbjährlich eine aktualisierte Liste der angeschlossenen Leistungserbringer inklusive ZSR-Nr. zur Verfügung, auf welcher gemäss Anhang 3 auch die Rücktritte ersichtlich sind. Der Verband informiert im Anschluss die Einkaufsgemeinschaften.

Art. 4 Definitionen und Geltungsbereich

- 1 Dieser Vertrag regelt die nicht vollumfängliche Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Abs. 3 Bst. b und Abs. 3bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) auf Heilmitteln (Arzneimitteln und Medizinprodukten) im Bereich der ambulanten Leistungserbringung zur nachweislichen Verbesserung der Behandlungsqualität in den Grundsätzen.
- 2 Nicht vom Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst sind Behandlungsfälle im Sinne von Art. 71a-d KVV sowie ambulant erbrachte Behandlungen und Untersuchungen, die mittels Pauschalen, welche nebst der gesamten Behandlung und Untersuchung auch die Heilmittel und allfällige Vergünstigungen beinhalten (Art. 76a Abs. 2 KVV), vergütet werden.
- 3 Es gelten nachfolgende Definitionen im Sinne der Bestimmungen gemäss Krankenversicherungs- und Heilmittelgesetz sowie der VITH:
 - a) Heilmittel: Oberbegriff für Arzneimittel und Medizinprodukte.

- b) Kein nicht gebührender Vorteil: Gemäss Art. 55 Abs. 2 HMG beim Heilmittteleinkauf gewährte Preisrabatte oder Rückvergütungen, sofern sie keinen Einfluss auf die Wahl der Behandlung haben.
- c) Vergünstigung: Eine Vergünstigung i.S.v. Art. 56 Abs. 3 KVG liegt vor, wenn der Leistungserbringer im Rahmen des krankensicherungsrechtlichen Heilmittteleinkaufs materielle Vorteile (Rabatte und Rückvergütungen) ohne Rechtsgrund erhält oder dem materiellen Vorteil keine gleichwertige Gegenleistung seinerseits gegenübersteht.
- d) Als Standardpreis kann derjenige Preis bezeichnet werden, für den ein Hersteller seinen Abnehmern ein bestimmtes Produkt üblicherweise anbietet. Der Standardpreis bei Arzneimitteln entspricht dem Fabrikabgabepreis gemäss Spezialitätenliste (SL), sofern das Arzneimittel bei der Herstellerin bzw. beim Importeur abgeholt wird (Lieferung ab Rampe resp. ab Lager in der Schweiz).
- e) Der Publikumspreis entspricht bei Arzneimitteln der Spezialitätenliste dem Fabrikabgabepreis plus Vertriebsanteil gemäss Art. 38 KLV
- f) Rabatt: Die Definition richtet sich nach Art. 8 VITH.
- g) Gleichwertige Gegenleistungen: Die Definition richtet sich nach Art. 7 VITH.
- h) Grosshändler bzw. «Grossist»: Der Status als Grosshändler richtet sich nach den Vorgaben gemäss Art. 28 und 29 HMG.

Art. 5 Art und Umfang der Weitergabe der Vergünstigungen

Art. 5.1 Pflichten des Leistungserbringer und/oder der Leistungserbringer-Organisationen

- 1 Der Regelfall nach Art. 56 Abs. 3 und 3^{bis} des KVG i.V.m. Art. 76a Abs. 1 KVV sieht die vollumfängliche Weitergabe der Vergünstigung im Einzelfall an den Schuldner der Vergütung im Rahmen der Rechnungsstellung vor¹.
- 2 Der Leistungserbringer führt mittelfristig – sofern die erhaltenen Vergünstigungen einzelnen Behandlungen zugewiesen werden können und der dafür benötigte Aufwand verhältnismässig ist - bis spätestens Ende 2022 auf jeder Rechnung im ambulanten Bereich an den Schuldner pro Rechnungsposition die weitergegebene Vergünstigung ersichtlich und transparent auf und bringt diese zugunsten des Schuldners in Abzug.
- 3 Für erhaltene Vergünstigungen, welche nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand einzelnen Behandlungen zugewiesen werden können, kann die Weitergabe der erhaltenen

¹ Erläuterungen zur Verordnung über Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH) und zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Bundesamt für Gesundheit, April 2019.

Nationaler Vertrag betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Absatz 3bis KVG

Vergünstigungen jährlich für das abgeschlossene Kalenderjahr erfolgen. Die Überweisung muss bis spätestens neun Monate nach der betreffenden Rechnungsperiode (30. September) erfolgen. Der Leistungserbringer und/oder die Leistungserbringerorganisation erstattet in diesem Falle den Versicherern die erhaltenen Vergünstigungen. Die dafür benötigten Kontaktdaten der einzelnen Versicherer sind in Anhang 6 aufgelistet.

- 4 Der Leistungserbringer und/oder die Leistungserbringerorganisation darf zugunsten von Qualitätsmassnahmen nach Art. 5 dieses Vertrages maximal 49 Prozent der erhaltenen Vergünstigung einbehalten. Diese müssen gemäss Art. 76b Abs. 2 Bst. b KVV nachweislich zur Verbesserung der Behandlungsqualität eingesetzt werden. Dabei darf die Gesamtsumme der einbehaltenen Vergünstigungen die gesamten Ausgaben für die ausgewiesenen Qualitätsmassnahmen nach Art. 5 dieses Vertrages nicht übersteigen.
- 5 Ein allfälliges Recht auf Verrechnung des Leistungserbringers und/oder der Leistungserbringerorganisation mit Gegenforderungen gegenüber den Versicherern wird wegbedungen.

Art. 5.2 Pflichten des Versicherers

- 1 Die Versicherer verzichten auf ihren Anspruch auf Weitergabe der durch die Leistungserbringer einbehaltenen Vergünstigungen i.S.v. Art. 56 Abs. 3^{bis} KVG von maximal als 49 Prozent, sofern der Nachweis für die Verbesserung der Behandlungsqualität seitens der Leistungserbringer vertrags- und gesetzeskonform erbracht wird.
- 2 Art. 5.2 Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der vertragskonformen Weitergabe der erhaltenen Vergünstigungen gemäss Art. 5.1 dieses Vertrages. Die Einkaufsgemeinschaften und angeschlossenen Versicherer übernehmen keine Haftung für die nicht gesetzeskonforme Umsetzung der Rabattweitergabe gemäss Art. 56 Abs 3^{bis} KVG.

Art. 6 Verwendungszweck der nicht weitergegebenen Vergünstigung und Modalitäten des Nachweises

Art. 6.1 Verwendungszweck

- 1 Mögliche, durch die einbehaltenen Vergünstigungen zu finanzierenden Massnahmen, einschliesslich Ziele zur Verbesserung der Behandlungsqualität, werden in Anhang 5 dieses Vertrages in einem gemeinsam geführten, beispielhaften und nicht abschliessenden Katalog aufgelistet.
- 2 Die einbehaltenen Vergünstigungen dürfen durch die Leistungserbringer und/oder die Leistungserbringerorganisation nicht zur Finanzierung von Aufwänden verwendet werden, welche ihm/ihr bereits durch bestehende, vereinbarte oder verordnete Tarife abgegolten werden.
- 3 Die Massnahmen müssen zwingend mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Ausrichtung nach wissenschaftlich validierten Leitlinien und Standards
 - Qualitätsdarlegung auf validierte Indikatoren basiert
 - Patientenorientierung (Patient Reported Outcome)
 - Benchmarking

- Peer-review
- PDCA-Zyklus
- Aussagen zu Ergebnisqualität

Die Kriterien werden nach Genehmigung der nationalen Qualitätsverträge der Verbände der Versicherer und der Verbände der Leistungserbringer (Art. 58a KVG) durch den Bundesrat (Art. 58a Abs. 4 KVG) geprüft und mit den nationalen Qualitätsverträgen harmonisiert und angepasst gemäss Art. 12 (Schriftlichkeitsvorbehalt).

4. Verband, Leistungserbringer-Organisationen und einzelne Leistungserbringer können gemeinsame Qualitätsprogramme durchführen. Für entsprechende Programme gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.1 Abs. 1 bis 3 und Art. 6.2 dieses Vertrags.
5. Vorgaben betreffend Qualität aus künftigen nationalen Qualitätsverträgen gemäss Art. 58a KVG werden überprüft und gegebenenfalls gemäss Art. 12 dieses Vertrags in den vorliegenden Art. 6 bzw. den Anhang 5 dieses Vertrags aufgenommen.

Art. 6.2 Pflichten der angeschlossenen Leistungserbringer bzw. Leistungserbringer-Organisationen

1. Einzelne Leistungserbringer und angeschlossene Leistungserbringer-Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 1 reichen dem Verband jeweils spätestens bis Ende Mai des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht in der vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geforderten Güte ein, welcher insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) durchgeführte Qualitätsmassnahmen und erreichte Qualitätsziele gemäss Art. 6.1,
 - b) die Summe der dafür eingesetzten finanzielle Mittel, welche mindestens den zurückbehaltenen Vergünstigungen entspricht.
2. Der Verband reicht die Ergebnisse gemäss Abs. 1 bis spätestens Mitte Juni des Folgejahres bei den Einkaufsgemeinschaften ein.
3. Allfällige Entschädigungen für die leistungserbringerseitigen Aktivitäten unter Art. 5 und 6 werden von den Leistungserbringer-Organisationen und dem Verband getragen. Dies wird nicht in diesem Vertrag geregelt.

Art. 6.3 Pflichten der Versicherer

1. Die Einkaufsgemeinschaften erstatten dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Bericht, auf Basis bzw. unter Verwendung der nach Art. 6.2 dieses Vertrages eingegangenen Berichte über die Einhaltung dieses Vertrages.
2. Allfällige Aufwände für die versicherseitigen Aktivitäten unter Art. 5 und 6 werden von den Versicherern getragen. Diese wird nicht in diesem Vertrag geregelt.

Art. 7 Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt per 01.01.2022 in Kraft und ist unbefristet gültig.

- 2 Der vorliegende Vertrag ersetzt die entsprechenden Regelungen in bereits abgeschlossenen Verträgen über die Weitergabe von Vergünstigungen, welche für die diesem Vertrag unterliegenden Vertragsparteien, Leistungserbringer, Leistungserbringer-Organisationen und Versicherer Geltung erzeugen.
- 3 Mit Anschluss bzw. Beitritt des Leistungserbringers und/oder der Leistungserbringer-Organisation zum Vertrag sorgt dieser für die Kündigung resp. Rücktritt bisheriger Verträge auf den Zeitpunkt des vorliegenden Anschlusses bzw. Beitrittes. Pflichten, die sich bis zum Beitritt zu diesem Vertrag insbesondere bezüglich Weitergabe von Vergünstigungen und Berichterstattung über die Verwendung der einbehaltenen Vergünstigungen zugunsten der Behandlungsqualität aus der Vergangenheit ergeben, müssen gemäss den abgelösten Verträgen erfüllt werden.
- 4 Der Verband kann den Vertrag gegenüber einzelnen oder allen Einkaufsgemeinschaften unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31.12. erstmals per 31.12.2022 kündigen. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich bei den betreffenden Einkaufsgemeinschaften eintreffen (Eingangsprinzip). Das Vertragsverhältnis bleibt für die übrigen, von der Kündigung nicht betroffenen Einkaufsgemeinschaften weiterhin bestehen. Der Verband aktualisiert Anhang 1 und informiert die Einkaufsgemeinschaften.
- 5 Einzelne Einkaufsgemeinschaften können den Vertrag gegenüber dem Verband unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31.12. erstmals per 31.12.2022 für sich kündigen. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich beim Verband eingereicht werden. Es gilt das Eingangsprinzip. Der Vertrag bleibt für die übrigen Vertragsparteien, Leistungserbringer, Leistungserbringer-Organisationen und Versicherer vollumfänglich anwendbar.
- 6 Einzelne von tarifsuisse vertretene Versicherer können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31.12. erstmals per 31.12.2022 kündigen. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich beim Verband eintreffen. Es gilt das Eingangsprinzip. Tarifsuisse ist verpflichtet, die Anpassung im Anhang 1 des Vertrages vorzunehmen.
- 7 Die vertragsschliessenden Krankenversicherer der tarifsuisse ag bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Der vorliegende Vertrag begründet im Verhältnis dieser Versicherer unter sich keine Rechte und Pflichten. Eine Vertragskündigung durch einen Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Versicherern und dem Verband keinen Einfluss.
- 8 Will der Verband den vorliegenden Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse ag den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist er berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an tarifsuisse ag zuhanden der Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern aufgelöst wird.

Art. 8 Offenlegungspflicht gegenüber Behörden

Der Pflicht gemäss Art. 76b Abs. 4 KVV nachkommend, informieren die Einkaufsgemeinschaften das BAG im Auftrag der Vertragspartner über den Abschluss bzw. Änderungen dieses Vertrages. Die

Nationaler Vertrag betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Absatz 3bis KVG

Vertragspartner erhalten eine Kopie der Information. Eine Genehmigung des Vertrages ist nicht erforderlich.

Art. 9 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie die Datenschutzbestimmungen des KVG jederzeit einzuhalten und alle ihnen bekanntwerdenden Personendaten, Informationen und Dokumente geheim und absolut vertraulich zu behandeln.

Art. 10 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des vorliegenden Vertrages zur Verfügung gestellten sowie sämtliche in Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gekommenen und sonst wie zugänglich gemachten Informationen wie Unterlagen, Programme, Auswertungen sowie sonstiges Knowhow etc. der anderen Partei während der Dauer des Vertrages sowie auch nach dessen Beendigung absolut vertraulich und geheim zu halten und zwar unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäftsgeheimnis handelt oder nicht.
- 2 Von der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind einzig Kenntnisse und Informationen, welche den Parteien bei Unterzeichnung bereits bekannt waren oder die öffentlich zugänglich sind bzw. in Zukunft öffentlich zugänglich werden. Ausgenommen ist zudem die Offenlegung dieses Vertrages oder von Teilen dieses Vertrages aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Gesuch der zuständigen schweizerischen Behörden. Darunter fällt auch die Berichterstattungspflicht gemäss Art. 6.2 und die Meldepflicht gemäss Art. 8 dieses Vertrags.
- 3 Sämtliche Daten dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke genutzt werden, als für die sie vereinbart worden sind.
- 4 Die Verpflichtungen unter dieser Ziffer gelten auch nach einer Beendigung dieses Vertrages weiter.

Art. 11 Anhänge zum Vertrag

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und können für sich alleine nicht gekündigt werden:

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Angeschlossene Versicherer |
| Anhang 2 | Anschlussverträge |
| Anhang 3 | Alle angeschlossenen und beigetretenen Leistungserbringer |
| Anhang 4 | Mustervertrag für sich anschliessende Leistungserbringer und Leistungserbringer-Organisationen |
| Anhang 5 | Massnahmen und Ziele zur Verbesserung der Behandlungsqualität |
| Anhang 6 | Kontaktdaten Versicherer |

Art. 12 Vertragsanpassungen

- 1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Davon ausgenommen ist die Aktualisierung der Anschlusslisten, des Massnahmenkatalogs und der Kontaktlisten (Anhang 1, 2, 3, 5 und 6).
- 2 Die Massnahmen und Ziele zur Verbesserung der Behandlungsqualität gemäss Anhang 5 sollen in Form eines gemeinsamen Katalogs kontinuierlich weiterentwickelt werden können. Einmal jährlich wird der Anhang im Sinne von Art. 12 Abs. 1 dieses Vertrags überprüft.

Art. 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, zu ersetzen.

Art. 14 Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz

- 1 Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 2 Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausführung, ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertragsexemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.